



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013
(OR. en)**

15976/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0064 (COD)**

**ESPACE 88
COMPET 798
IND 314
RECH 519
TRANS 570
COSDP 1069
CSC 140
CIVCOM 478
CODEC 2512**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 6952/13 ESPACE 18 COMPET 120 IND 54 RECH 52 TRANS 83 COSDP 87
CSC 19 CIVCOM 88 CODEC 547 + COR1 + ADD1 + ADD2

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2./3. Dezember 2013*

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum

- *Sachstandsbericht*

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 28. Februar 2013 den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) angenommen, dessen Rechtsgrundlage Artikel 189 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist.

2. Auf die Ersuchen von Mitgliedstaaten um Vorlage eines Vorschlags zur Einrichtung einer SST-Kapazität auf europäischer Ebene, die in den letzten Jahren in mehreren Schlussfolgerungen und Entschliefungen des Rates wiedergegeben wurden¹, eingehend hat die Kommission den Vorschlag im Anschluss an eine eingehende Konsultation der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit erarbeitet. Die Mitgliedstaaten haben die EU ersucht, Lenkung und Datenpolitik für einen europäischen SST-Dienst festzulegen, eine aktive Rolle bei der Einrichtung des Dienstes zu übernehmen sowie bestehende Sensoren und Fachkompetenzen bestmöglich zu nutzen. Wie sich bei der Konsultation auch zeigte, ist sich die Öffentlichkeit dessen bewusst, dass der Schutz der Weltrauminfrastruktur notwendig ist, und unterstützt dies auch.
3. Das Programm zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum ("Programm zur SST-Unterstützung") schlägt die Einrichtung eines europäischen SST-Dienstes vor, der bestrebt sein wird, die Sicherheit europäischer und nationaler Weltrauminfrastrukturen und -dienste zu gewährleisten. Der SST-Dienst wird die Sicherheit des Satellitenbetriebs erhöhen, indem er Kollisionsrisiken mindert und dazu beiträgt, den unkontrollierten Wiedereintritt von inaktiven Satelliten oder Weltraummüll in die Erdatmosphäre besser vorherzusagen.
4. Durch den vorgeschlagenen Beschluss kann eine Partnerschaft begründet werden, bei der die Mitgliedstaaten mit ihren Ressourcen einen Beitrag zur SST-Kapazität auf europäischer Ebene leisten und die EU für einen rechtlichen Rahmen und einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sorgt. In dem rechtlichen Rahmen werden Lenkungsstruktur und Datenpolitik für den SST-Dienst festgelegt.
5. Was die Auswirkungen auf den Haushalt anbelangt, so dürften mit dem Programm zur SST-Unterstützung die gesamten EU-Haushaltsmittel für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nicht überschritten werden und werden keine über den MFR-Vorschlag hinausgehenden Mittel beantragt. Der geschätzte Beitrag der EU zur Umsetzung des Unterstützungsprogramms wird für den Zeitraum 2014–2020 mit 70 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen veranschlagt.

¹ Zuletzt in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Entwicklung einer Raumfahrtstrategie der Europäischen Union zum Nutzen der Bürger" vom 31. Mai 2011 (Dok. 10901/11) und in der Entschliefung des Rates "Leitlinien zum Mehrwert und Nutzen des Weltraums für die Sicherheit der europäischen Bürger" vom 6. Dezember 2011 (Dok. 18232/11).

6. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Frau Amalia Andersdotter (Fraktion der Grünen - SE) zur Berichterstatterin ernannt und wird voraussichtlich am 16. Dezember 2013 über die Abänderungen an ihrem Berichtsentwurf abstimmen, wodurch er der Berichterstatterin das Verhandlungsmandat erteilen wird. Die Abstimmung im Plenum wird für April 2014 erwartet.
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Juli 2013 verabschiedet und abgegeben, wohingegen der Ausschuss der Regionen beschlossen hat, von einer Stellungnahme abzusehen.

II. ARBEIT UNTER DEM VORANGEGANGENEN VORSITZ

8. Der Vorschlag wurde unter irischem Vorsitz vorgelegt und in mehreren Sitzungen der Gruppe "Raumfahrt" erörtert.
9. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 30. Mai 2013 einen ersten Sachstandsbericht betreffend SST², der vom irischen Vorsitz vorgelegt wurde, zur Kenntnis genommen. In dem Bericht stehen einige Bedenken im Mittelpunkt, die von mehreren Mitgliedstaaten – ungeachtet ihrer Unterstützung für die Entwicklung einer europäischen SST-Kapazität und eines europäischen SST-Dienstes – in Bezug auf bestimmte Fragen zum Ausdruck gebracht wurden.

Dabei geht es insbesondere um Folgendes:

- Finanzierung des Programms zur SST-Unterstützung – dem Kommissionsvorschlag zufolge könnten die EU-Finanzmittel für dieses Programm aus anderen einschlägigen Programmen im Rahmen des MFR 2014-2020 umgeschichtet werden, insbesondere aus Galileo, Horizont 2020, dem Fonds für die innere Sicherheit und, sobald angenommen, auch Kopernikus;
- Lenkung – einschließlich der Rolle des Satellitenzentrums der Europäischen Union (EUSC), Haftungsfragen, der weiteren Entwicklung der Nutzeranforderungen, einer Regelung für die Einhaltung der Bestimmungen, Kontrolle der nationalen Ressourcen und Zuständigkeit für Betriebserfordernisse;

² Dok. 9986/13.

- Sicherheitsaspekte der SST-Datenpolitik – einschließlich des Datenschutzes sowie des Zugangs zu und der Verwendung von Verschlusssachen;
- doppelter Verwendungszweck (zivil/militärisch) – eine geringe Zahl von Mitgliedstaaten hat den doppelten Verwendungszweck des Programms zwar anerkannt, aber Bedenken im Zusammenhang mit diesem Aspekt des Vorschlags geäußert, der einer weiteren sorgfältigen Prüfung bedarf und letztendlich ein Gutachten eines geeigneten Ratsgremiums, das sich mit GSVP-Angelegenheiten befasst, erfordern könnte.

10. Der Juristische Dienst des Rates wurde ersucht, Gutachten zur vorgeschlagenen Finanzierungsregelung des Programms zur SST-Unterstützung sowie zur Rolle des EUSC im SST-Kontext vorzulegen.

III. SACHSTAND

11. Wegen der Komplexität des Sachverhalts wurde das Gutachten des Juristischen Dienstes zur Finanzierungsregelung³ erst am 6. November 2013 abgegeben und der Gruppe am 8. November 2013 vorgelegt. Der Juristische Dienst des Rates hat der Gruppe in ihrer Sitzung vom 14. November 2013 sein Gutachten zur Rolle des EUSC im SST-Kontext mündlich vorgetragen.
12. Dem Gutachten zur Finanzierungsregelung zufolge geht aus dem Text des Vorschlags selbst nicht klar hervor, ob beabsichtigt ist, ein mehrjähriges Finanzierungsprogramm einzurichten (in diesem Fall sollte ein Haushaltsplan zusammen mit anderen wichtigen Änderungen in den Vorschlag aufgenommen werden), oder ob vielmehr ein rechtlicher Rahmen für Maßnahmen geschaffen werden soll, die durch andere Programme, die ähnliche Ziele und Auswahlkriterien haben und eine solche Finanzierung gestatten, finanziert würden (in diesem Fall müsste der Vorschlag geändert werden, damit er diesem Ziel entspricht).
13. Die Gruppe hat in ihren Sitzungen vom 8. und 14. November 2013 das Gutachten des Juristischen Dienstes geprüft und die Option eines rechtlichen Rahmens befürwortet. Die Kommission hat bestätigt, dass dies auch ihre Absicht gewesen ist. Generell bestand Einvernehmen darüber, dass der Text dementsprechend überarbeitet werden muss.

³ Dok. 15766/13.

III. FAZIT

14. Der Vorsitz ist bereit, die weitere Arbeit, die an diesem Text erforderlich ist, zu prüfen, und die Kommission hat ihre Bereitschaft zur Unterstützung bekundet. Damit der Vorsitz die Angelegenheit voranbringen und den Sachstandsbericht für den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) aktualisieren kann, wird der AStV ersucht,

- die Ausrichtung der Gruppe zu bestätigen, dass mit dem SST-Programm ein rechtlicher Rahmen für Maßnahmen geschaffen werden soll, die durch andere Programme, die ähnliche Ziele und Auswahlkriterien haben und eine solche Finanzierung gestatten, finanziert würden;
- zu vereinbaren, dass der Text des Vorschlags dementsprechend im Einklang mit den Vorgaben des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates überarbeitet werden soll.
